

Geschäftsordnung des Beirats von Menschen mit Behinderung

1. Ziele und Aufgaben des Beirats von Menschen mit Behinderung

Der Beirat hat das Ziel eine selbstbestimmte und soziale Teilhabe für alle Menschen in allen Lebensbereichen in Aalen zu erreichen.

Der Beirat wird über einen Gemeinderatsbeschluss als Beirat eingerichtet. Er unterstützt den Gemeinderat, dessen Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung in ihrer Verantwortung und Entscheidungsfindung zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Barrierefreiheit sowie auf soziale Teilhabe in Aalen. Der Beirat ist ein ehrenamtliches, unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Gremium zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen, die in der Stadt Aalen leben.

Aufgabe des Beirats ist es, die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber der Stadtverwaltung, deren Dienststellen, Einrichtungen, Betrieben sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten. Er trägt als Fachgremium in seinen Stellungnahmen und Empfehlungen dazu bei, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen in allen relevanten kommunalen Entscheidungsprozessen eingebunden und unter Abwägung aller Gegebenheiten berücksichtigt und umgesetzt werden. Der Beirat berät und unterstützt den Gemeinderat, dessen Ausschüsse und die Verwaltung in allen wichtigen Angelegenheiten zur sozialen Teilhabe, die Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Gemeinderat kann einzelne Themen zur Behandlung an den Beirat verweisen.

Der Gemeinderat kann einzelne Mitglieder des Beirats als Sachverständige im Sinne § 33 Abs. 3 GemO zu Themen der Inklusion, Barrierefreiheit und Teilhabe in den Gemeinderat und in seine Ausschüsse hinzuziehen.

Der Beirat kann Anträge an den Gemeinderat stellen.

Die Bildung des Beirats erfolgt aufgrund dieser Geschäftsordnung, die vom Gemeinderat beschlossen wird.

Der Beirat stellt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit vor. Der Bericht wird von der Geschäftsführung verfasst und vor der Veröffentlichung mit dem Beirat abgestimmt. Der Bericht wird nach den Kriterien der leichten Sprache verfasst. Dieser wird auf der Internetseite der Stadt Aalen veröffentlicht.

Der Beirat unterstützt die Verwirklichung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Öffentlichkeit, um eine gesellschaftliche Sensibilisierung zu erreichen. Der Beirat fördert die Zusammenarbeit der integrativen/inkluisiven Leistungen und ambulanten Dienste, welche im örtlichen Wirkungskreis der Stadt Aalen liegen. Der Beirat fördert auch die Zusammenarbeit im Netzwerk.

Beirat von Menschen mit Behinderungen

2. Organisation des Beirats von Menschen mit Behinderung

2.1 Vorsitz des Beirats:

Der Vorsitz des Beirats liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Aalen. Er hat die Aufgabe die Sitzung zu leiten.

2.2 Sprecher des Beirats:

Die Sprecher sind Mitglieder des Beirats von Menschen mit Behinderungen und sind Ansprechpartner für die Mitglieder des Beirats.

Sie vertreten die Interessen des Beirats gegenüber der Stadtverwaltung und der Öffentlichkeit. Sie stehen auch der Bevölkerung als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Sprecher bereiten gemeinsam mit der Geschäftsführung die Sitzungen und Tagesordnungen des Beirats vor.

Die Sprecher werden durch die Mitglieder des Beirats auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl findet nach jeder Kommunalwahl statt.

2.3 Geschäftsführung des Beirats:

Die Geschäftsführung wird durch einen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Amtes für Soziales, Jugend und Familie der Stadt Aalen gestellt. Die Geschäftsführung trägt die Themen des Beirats in die Stadtverwaltung. Die Geschäftsführung erstellt ein Protokoll über die wesentlichen Inhalte der Sitzung des Beirats.

3. Beratungsinhalte des Beirats von Menschen mit Behinderung

Die Beratungsinhalte des Beirats orientieren sich an Handlungsfeldern der Fachplanung zur Umsetzung der kommunalen Inklusion:

- Frühkindliche Entwicklung
- Schule und außerschulische Bildung
- Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung
- Selbstbestimmtes und barrierefreies Wohnen
- Freizeit, Kultur, Sport, Tourismus
- Stadtentwicklung
- Barrierefreies Bauen im öffentlichen und geschlossenen Raum
- Inklusive Stadtverwaltung
- Mobilität
- Inklusive Stadtgemeinschaft/Quartiersentwicklung
- Barrierefreie Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung

Beirat von Menschen mit Behinderungen

4. Mitgliedschaft im Beirat von Menschen mit Behinderung

4.1 Einrichtungen, Träger, Vereine, Verbände, Agendagruppierungen, Selbsthilfegruppen, etc.

Jede Einrichtung, Träger, Verein, Verband, Agendagruppierung, Selbsthilfegruppe, etc. die sich nachweislich für die Umsetzung der Inklusion in Aalen einsetzen, erhalten einen Sitz im Beirat und benennen ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied für die Mitwirkung im Beirat.

Nach jeder Kommunalwahl erfolgt über die Stadtverwaltung (Amt für Soziales, Jugend und Familie) eine Abfrage zur Neubesetzung des Gremiums.

Für die Aufnahme von Mitgliedern neuer Einrichtungen, Träger, Vereine, Verbände, Agendagruppierungen, Selbsthilfegruppen, etc. in den Beirat, muss ein Antrag gestellt werden (siehe 4.6 Aufnahme in den Beirat). Der Beirat entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

4.2 Fraktionen, Gruppierung

Die Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats sowie die Mitglieder des Gemeinderats, die keiner Fraktion oder Gruppierung angehören entsenden jeweils ein Mitglied zur Mitwirkung im Beirat. Die Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats benennen jeweils eine Stellvertretung. Mitglieder des Gemeinderats, die keiner Fraktion oder Gruppierung angehören wirken im Beirat ohne Stellvertretungsregelung mit.

Nach jeder Kommunalwahl erfolgt über die Stadtverwaltung (Geschäftsstelle des Gemeinderats) eine Abfrage zur Neubesetzung des Gremiums.

Übergangsweise bleibt bis zur Kommunalwahl im Jahr 2024 die aktuelle Zusammensetzung der Vertreter und Vertreterinnen des Gemeinderates bestehen.

Die Anzahl der Gemeinderäte und Gemeinderätinnen soll die Anzahl der weiteren Mitglieder und Mitgliederinnen nicht überschreiten.

4.3 Bürgerinnen und Bürger

Es haben maximal fünf Bürgerinnen und Bürger, welche in Aalen wohnhaft sind und sich für die Umsetzung der Inklusion in Aalen einsetzen, die Möglichkeit im Beirat mitzuwirken.

Für die Aufnahme in den Beirat muss ein Antrag gestellt werden (siehe 4.6 Aufnahme in den Beirat). Der Beirat entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Beirat von Menschen mit Behinderungen

4.4 Vertretungsregelung

Ist ein Mitglied an einer Sitzung verhindert, kann er seine Stellvertretung in den Beirat entsenden. Das Mitglied muss seine Stellvertretung benachrichtigen und ihm die Tagesordnung, Informationen etc. weiterleiten.

4.5 Stimmberechtigung

Ein Mitglied erhält mit der Aufnahme in den Beirat ein Stimmrecht.

4.6 Aufnahme in den Beirat

Für eine Aufnahme muss im Beirat ein Antrag gestellt werden. Hierbei gelten folgende Kriterien sowie ein schriftlicher Nachweis über folgende Fragestellungen:

- Ziel des Antragstellers, der Einrichtung, des Trägers, des Vereins, des Verbandes, der Agendagruppierung, der Selbsthilfegruppe, etc.
- Nachweis über die Tätigkeit zur Umsetzung der Barrierefreiheit und soziale Teilhabe in Aalen
- Zusage über eine verbindliche Teilnahme an den Sitzungen
- Namentliche Benennung den Vertreter und eine Stellvertretung

4.7 Dauer der Amtszeit im Beirat

Die Amtszeit aller Mitglieder und seinen Stellvertretungen umfasst fünf Jahre. Die Amtszeit beginnt nach der Kommunalwahl.

4.8 Beendigung der Mitgliedschaft

Sollte ein Mitglied oder seine Stellvertretung ein Jahr lang an keiner Sitzung des Beirats teilgenommen haben, berät und entscheidet der Beirat über die weitere Mitgliedschaft. Mitglieder des Beirats haben jederzeit die Möglichkeit aus dem Beirat auszutreten.

5. Mitglieder im Beirat für Menschen mit Behinderung

5.1 Stimmberechtigte Mitglieder

- Einrichtungen, Träger, Vereine, Verbände, Agendagruppierungen, Selbsthilfegruppen, etc. welche nachweislich in Aalen tätig sind und sich für die Barrierefreiheit und die soziale Teilhabe in der Stadt Aalen einsetzen
- Vertreter und Vertreterinnen aus dem Gemeinderat
- Bürger und Bürgerinnen mit Wohnsitz in Aalen

Beirat von Menschen mit Behinderungen

5.2 Nicht stimmberechtigte Mitglieder

- Oberbürgermeister (Dezernat I)
- Erster Bürgermeister (Dezernat II)
- Bürgermeister (Dezernat III)
- Vertreter und Vertreterinnen des Dezernats I
- Vertreter und Vertreterinnen des Dezernats II
- Vertreter und Vertreterinnen des Dezernats III
- Vertreter und Vertreterinnen des Landratsamtes Ostalbkreis

5.3 Abstimmung

Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

6. Sitzungen des Beirats von Menschen mit Behinderung

Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr.

Die Sitzungen finden öffentlich statt. Die Öffentlichkeit kann durch einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. Betreuer und Betreuerinnen sowie auch persönliche Assistenzen von Mitgliedern dürfen auch an nicht öffentlichen Sitzungen teilnehmen.

Der Beirat kann über seine Sitzungen hinaus, aus seiner Mitte des Gremiums themenspezifische Arbeitsgruppen einrichten.

Die Einladung mit der Tagesordnung wird von der Geschäftsführung zwei Wochen vor der Sitzung versendet.

7. Ehrenamtliche Entschädigung für die Mitglieder des Beirats von Menschen mit Behinderung

Stimmberechtigte Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung gem. der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Aalen.

Die Entschädigung bezieht sich auf die Sitzung des gesamten Beirats und die themenspezifische Arbeitsgruppen, welche sich auf die Handlungsfelder der kommunalen Fachplanung zur Umsetzung der Inklusion in Aalen beziehen.

8. Datenschutz

Die Mitglieder geben über die Einwilligungserklärung gemäß Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 EU – Datenschutz -Grundverordnung (EU-DS-GVO) ihr Einverständnis, dass die personenbezogenen Daten zur Abwicklung der Mitgliedschaft verarbeitet werden dürfen.

Beirat von Menschen mit Behinderungen

9. Budget für den Beirat von Menschen mit Behinderung

Dem Beirat wird ein jährliches Budget zur Verfügung gestellt. Über die Höhe des Budgets wird jährlich mit dem Beirat und der Geschäftsführung im Rahmen der Haushaltsplanung beraten.

10. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderates in Kraft.

Aalen, den 28.12.2022